



Niedersachsen

Notfunk

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.
Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland

DARC e.V. Distrikt H Niedersachsen

Redaktion: Frank Brinkmann DO1FRK, Karsten Heddenhausen DC7OS

Hinweis für alle Funkamateure

Im Falle eines Stromausfalles sind alle Funkamateure angehalten ihre batterie- und/oder akkubetriebenen Funkgeräte auf 145.500 MHz (Kanal S20) sowie 433,500 MHz (LPD Kanal 18) in FM simplex zu betreiben, um schnell mit anderen Funkamateuren in Kontakt treten zu können. Bei großflächigen Stromausfällen sind in der Regel auch die umliegenden automatischen Stationen von dem Stromausfall betroffen. Bekannte notstromversorgte Relais im eigenen Bereich sollten aber ebenfalls beobachtet werden.

Im Kurzwellenbereich wurden von den Amateurfunkverbänden Aktivitätszentren*) auf den verschiedenen Bändern des Amateurfunks festgelegt:

3.760 kHz [LSB] (Region I)
7.110 kHz [LSB] (Region I)
14.300 kHz [USB] (weltweit)
18.160 kHz [USB] (weltweit)
21.360 kHz [USB] (weltweit)

*) Feste Notfunkfrequenzen oder -kanäle wären im Amateurfunk auf KW nicht sinnvoll, weil es keine ständige Bereitschaft (Wache) gibt. Im Notfall versucht man, zunächst irgendeine Station auf dem Band, die man hört, um Hilfe anzurufen. Die Frequenzen der Aktivitätszentren haben den Zweck, dass bestehende Notfunknetze in deren Nähe (+/- ein paar kHz) arbeiten sollten, damit Stationen mit Notrufen wissen, wo sie nach den betreffenden Netzen suchen sollen.

Gesetzliche Grundlage

In §2 Absatz 2 des Amateurfunkgesetzes ist definiert, was Amateurfunk ist:

„Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und **zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen** wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind **keine Sicherheitsfunkdienste**.“

§5 des AfuG definiert zu den Rechten und Pflichten des Funkamateurs im Absatz 5:

„Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln. **Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.**“



Niedersachsen

Notfunk


Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.
Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland

DARC e.V. Distrikt H Niedersachsen

Redaktion: Frank Brinkmann DO1FRK, Karsten Heddenhausen DC7OS



Foto: ASB Kreisverband Hannover-Land/Schaumburg

Der Amateurfunkdienst kann also in Not- und Katastrophenfällen die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) unterstützen und Meldungen aus der Bevölkerung weiterleiten oder Nachrichten zwischen verschiedenen Einheiten und Dienststellen der BOS auf deren Wunsch übertragen. Die vielfältigen Möglichkeiten und Übertragungsarten des Amateurfunks können behördliche Kommunikationsnetze im Bedarfsfall ergänzen und entlasten - wenn sie dort bekannt sind.

Vorbereitungen treffen

Eine einsatzbereite Funkausrüstung, geladene Akkus (ggf. alternative Stromversorgung) und Zubehör wie Kabel, Stecker, Adapter u. ä. sollten für den Fall der Fälle bereitstehen. Darüber hinaus sollte auch der Funkamateur allgemeine Vorbereitungen auf Katastrophenfälle treffen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bietet über seine Webseite www.bbk.bund.de entsprechende Ratgeber an. Nur wer Haus und Hof sicher und Familie und Angehörige versorgt weiß, kann sich ganz auf die Hilfe für Andere konzentrieren. Auch ein regelmäßig aufgefrischter Erste-Hilfe-Lehrgang und entsprechendes Notfallmaterial sollte für engagierte OM/YL selbstverständlich sein.

Ansprechpartner

Bereich Nord-West Niedersachsen:

Frank Brinkmann DO1FRK

Lindenstraße 14A

30559 Hannover

☎ 0511-5902012

✉ do1frk@darc.de

Webseite des Referats: www.darc.de/der-club/distrikte/h/notfunk
